



5 StR 263/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. Oktober 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Oktober 2010 beschlossen:

Der Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 9. Juni 2004 wird aufgehoben.

G r ü n d e

1 Mit heutigem Beschluss hat der Senat auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Dezember 2009 gemäß § 349 Abs. 4 StPO aufgehoben und das Verfahren nach § 206a StPO eingestellt. Der Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 9. Juni 2004 war daher aufzuheben (§ 126 Abs. 3 StPO).

Brause Raum Schaal

Schneider Bellay